

RS OGH 2008/1/28 4R27/08z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2008

Norm

HeimAufG §3

HeimAufG §5 Abs2

Rechtssatz

1.) Soweit der Bewohner mobil, also gehfähig ist, liegt in der Verwendung der Gehhilfe "RCN Walker" eine unzulässige freiheitsbeschränkende Maßnahme im Sinn des §3 Abs1 HeimAufG, wenn der Bewohner nicht selbständig in der Lage ist, den Verschluss des Bügels an der Gehhilfe zu öffnen und diese selbständig zu verlassen.

2.) Ist die wiederholte Verwendung des Gehwagens aus medizinischen Gründen - erkrankungsbedingte Sturz- und Verletzungsgefahr - im Anlassfall wegen Hyperaktivität des Bewohners indiziert, so ist diese bei sonstiger Unzulässigkeit der Freiheitsbeschränkung gemäß §5 Abs2 HeimAufG von einem Arzt anzuordnen.

3.) Voraussetzung hierfür ist wiederum, dass die Bewahrung des stark demenziellen Bewohners vor erhöhtem Sturz- und Verletzungsrisiko nicht mit gelinderen Mitteln wie Biografieerhebung, Tagesstrukturplanung und persönlicher Betreuung durch das Pflegepersonal möglich ist.

Entscheidungstexte

- 4 R 27/08z

Entscheidungstext LG Klagenfurt 28.01.2008 4 R 27/08z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000035

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at